



Satzung des Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V.“ hat seinen Sitz in München. Die Gründungsmitglieder sind sich einig, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

§2 Vereinszweck

- (1) Die Gemeinwohl-Ökonomie Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins sind folgende:
 - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - c) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - d) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 - e) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - f) Die ideelle und finanzielle Förderung der in a) – e) genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Das Einsetzen für die Weiterentwicklung und konkrete Umsetzung des Grundsatzes, dass alle wirtschaftliche Betätigung dem Gemeinwohl dienen soll. Der Verein „Gemeinwohl Ökonomie Bayern e.V.“ beschäftigt sich mit den Grundlagen eines alternativen Wirtschaftssystems, das auf gemeinwohlfördernden Werten aufgebaut ist. Er trägt dazu bei, das Verständnis für diese Grundlagen zu fördern und die Verfassungswerte der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität und ökologischer Verantwortung in der Wirtschaft umzusetzen.
 - b) Die Realisierung von bestehenden oder die Durchführung von eigenen Forschungsprojekten, Workshops, Diskussionen oder Kongressen, auch in Kooperation mit anderen Organisationen, zur Erforschung und Weiterentwicklung der Konzepte der Gemeinwohl Ökonomie und deren Anwendbarkeit sowie zu Themen, die dem Gemeinwohl dienen.
 - c) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten die das Gedankengut der Gemeinwohlökonomie lehren und verbreiten sowie z.B. zu den Themen Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Fairer Konsum sowie Bürgerschaftliches Engagement.
 - d) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz z.B. durch Veranstaltung von Workshops zum Thema nachhaltiger Konsum.
 - e) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens z.B. durch Projektgruppen die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.

- f) Durch die Initiierung von Veranstaltungen und Projekten die bürgerschaftlichen Engagements fördern, wie z.B. Workshops und Programme für Nachhaltige Startups, Kampagnen, Kongresse oder Messen die bürgerschaftlichen Engagement fördern.
 - g) Der Verein fördert die Entwicklung und Verbreitung der Gemeinwohlbilanz sowie den Austausch darüber und bewirkt die Vernetzung von Anwendern und Interessenten an der Bilanz. Die Bilanz ist ein Instrument, welches Unternehmen und Organisationen, Gemeinden, Städten und Regionen erlaubt, ganzheitlich zu analysieren wie nachhaltig und fair sie handeln. Gleichzeitig ist die Bilanz ein Organisationsentwicklungs-Werkzeug, welches dazu verwendet werden kann eine Organisation nachhaltiger und fairer aufzustellen. Damit fördert die Bilanz eine Ausrichtung hin zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
 - h) Der Verein wird weitere Werkzeuge entwickeln und deren Verbreitung fördern, die der Verbreitung und Anwendung des Gedankenguts der Gemeinwohlökonomie dienen.
 - i) Der Verein fördert die Kooperation zwischen nachhaltig und fair wirtschaftenden Organisationen sowie insbesondere Gemeinwohl-bilanzierter Organisationen oder solchen mit Interesse an der Bilanz und dem Gedankengut der Gemeinwohl Ökonomie z.B. durch die Organisation von Kampagnen, Workshops und Kongressen oder die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung und Kooperation.
 - j) Er initiiert und fördert Projekte, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen.
- (3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig.
- a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
 - b) Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehens vergeben werden.
 - c) Es steht dem Verein frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen um den Vereinszweck zu erfüllen.
 - d) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die satzungsmäßigen Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern unterstützen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Basis einer formellen, schriftlichen Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt durch schriftliche Mitteilung jederzeit erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder, die dem Ansehen der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern schaden, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Die Gemeinwohl-Ökonomie Bayern finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener

Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands festgelegt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich Vorsitzender oder Vorsitzende, Stellvertreter oder Stellvertretende und Schatzmeister oder Schatzmeisterin. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Personen als Beisitzende in den Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Die Beisitzenden sind nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gewählt.

Der oder die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der oder die Vorsitzende sorgt für die Protokollierung der jeweiligen Beschlüsse und hat das Protokoll zu unterzeichnen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Ausgaben. Sie haften im Rahmen der Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand schlägt den Haushalt vor.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden durch Rundschreiben mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt für Personen und juristische Personen. Stimmübertragung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Verabschiedung des Haushalts
 - Abstimmung über eingereichte Anträge
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung bei dem oder der Vorsitzenden beantragt wird, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter oder andere Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Werksvertrages oder hauptamtlich oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Finanz- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung in einem Kassenbericht darüber Rechenschaft ab.
- (3) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen prüfen für jedes Geschäftsjahr das Rechnungswesen.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist im Rechnungswesen des Vereins zu führen. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern ist die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus deren Mitteln. Dies gilt auch im Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

§ 10 Änderungen des Zweckes und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Zwecks der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die „Gemeinwohl-Ökonomie Berlin-Brandenburg e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für die mit der Gemeinwohl-Ökonomie Bayern vergleichbare steuerbegünstigte Zielsetzungen zu verwenden haben.
- (4) Entscheidungen darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die -soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Unterzeichnet durch die folgenden Gründungsmitglieder in München, Datum